

E. Den Geschäftsgang, insbesondere die Kosten, Gebühren und Strafen betreffend.

§ 25.

Den Standesbeamten wird empfohlen, für ihre tägliche Anwesenheit im Geschäftstokale bestimmte Stunden festzusetzen und selbige zur Kenntniß der Bezirksangehörigen zu bringen.

Da nach § 23 und 56 des Reichsgesetzes jede Todtgeburt spätestens am nächstfolgenden Tage, auch wenn selbiger auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, und jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage, auch wenn derselbe auf einen Feiertag fällt, dem Standesbeamten anzuzeigen ist, insbesondere andere eilbedürftige Angelegenheiten vorkommen können, so hat der Standesbeamte unbedingt auch an Sonn- und Feiertagen eine nach den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmende Geschäftsstunde abzuhalten, welche jedoch nicht in die ortsübliche Zeit des Gottesdienstes verlegt werden darf.

§ 26.

Wenn das Geschäftstokale eines Standesbeamten nicht in dem auf dem Stempel benannten Bezirksorte sich befindet, so ist bei Ausfertigung standesamtlicher Urkunden und Bescheinigungen vor dem Datum der Ort des Geschäftshauptes anzugeben, in der Unterschrift aber der Bezirksort beizufügen („der Standesbeamte des Bezirks N.“). Bei Einträgen in die Standesregister hat dieser Zusatz nicht stattzufinden.

§ 27.

Die Stellvertreter der Standesbeamten haben ihre Unterschrift stets mit einem ihre Eigenschaft bezeichnenden Zusatz zu begleiten („N. N., Stellvertreter“).

Es ist unzulässig, daß Standesbeamte Beurkundungen des Personenstandes aufnehmen, welche sie selbst, ihre Ehefrauen, ihre Eltern oder ihre Kinder betreffen; in diesen Fällen sind vielmehr die Beurkundungen durch den Stellvertreter des Standesbeamten vorzunehmen.

§ 28.

Die Standesregister und die Formulare zu Registerauszügen werden den Standesbeamten auf Kosten des Staats geliefert werden; die sonstigen Formulare sind von ihnen selbst für Rechnung der zum Bezirke gehörigen Gemeinden zu beschaffen. Ebenso fallen alle übrigen sachlichen Kosten den beteiligten Gemeinden zur Last.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Entschädigung der persönlichen Mithewaltung haben die zu Standesbeamten oder deren Stellvertretern bestellten Gemeindebeamten,